

An die
 Stadt Petershagen
 - Hauptverwaltung -
 Sicherheit und Ordnung
 Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen



Antrag auf Festsetzung eines Marktes

(§ 69 Gewerbeordnung -GewO-)

***Erläuterungen:** _____

Antragsteller

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Fon	
Handy/Mobil	
Mail	
Fax	

Leitung des Marktes / der Veranstaltung

Name, Vorname	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Fon	
Handy/Mobil	
Mail	
Fax:	

Angaben zum Markt / zur Veranstaltung

Art	<input type="checkbox"/> <i>Messe (§ 64 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Ausstellung (§ 65 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Großmarkt (§ 66 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Wochenmarkt (§ 67 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)</i> <input type="checkbox"/> <i>Volksfest (§ 60 b GewO)</i>
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> <i>Ja</i> <input type="checkbox"/> <i>Nein</i>
Was wird angeboten? (Waren / Leistungen)	
Ort des Marktes - Marktplatz, Straßen, Fläche etc. - <i>(Bitte Lage- und Standplan beifügen)</i>	
Teilnehmer des Marktes	<input type="checkbox"/> <i>Gewerbliche Teilnehmer:</i> (Anzahl)
<i>(Bitte Teilnehmerliste beifügen)</i>	<input type="checkbox"/> <i>Nicht gewerbliche Teilnehmer:</i> (Anzahl)
Versicherungsschutz <i>(bitte Kopie der Police vorlegen)</i>	
Sonderveranstaltung während des Marktes (Art, Umfang, Ablauf/Zeiten)	
Sanitätsdienst (Ansprechpartner)	
	<input type="checkbox"/> - - Fahrzeug(e), <input type="checkbox"/> - - Fußstreife(n)
Brandsicherheitswache (Löschgruppe, Ansprechpartner)	
	<input type="checkbox"/> - - Fahrzeug(e), <input type="checkbox"/> - - Fußstreife(n)
Hinweis auf Parkmöglichkeiten	<input type="checkbox"/> <i>Keine</i> <input type="checkbox"/> <i>Beschilderung</i> <input type="checkbox"/> <i>Personal</i> <input type="checkbox"/> <i>Sonstiges:</i> _____

Anlagen / Nachweise

Zuverlässigkeitsprüfung	<input type="checkbox"/> <i>Polizeiliches Führungszeugnis liegt bei</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Polizeiliches Führungszeugnis ist beantragt</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister liegt bei</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist beantragt</i>
Belegungsplan für Flohmarkt, Fahrgeschäfte, Imbiss- und Getränkestände etc. bitte unbedingt beifügen!	

Unterschrift (Antragsteller), Datum

Erläuterungen

Ein festgesetzter Markt ist eine privilegierte Veranstaltung, durch die Befreiungen von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, des Feiertagsgesetzes und der Gewerbeordnung möglich sind. Ein festgesetzter Markt bedarf einer ordnungsrechtlichen Genehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die unten definierten Voraussetzungen vorliegen.

Messen

- Eine Vielzahl von Anbietern im Verhältnis der durch das Messethema fachlich angesprochenen Firmen müssen teilnehmen.
- Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- Das Angebot muss ein wesentliches, d. h. nahezu umfassendes Angebot an Waren eines oder mehrerer Wirtschaftszweige überwiegend nach Muster sein.
- Die Waren und Leistungen werden gewerblichen Wiederverkäufern (Einzel- oder Großhändler, Handelsvertreter), gewerblichen Verbrauchern (Mitarbeiter von Unternehmen, die die Waren als Produktionsmittel innerhalb ihres Betriebes verwenden) oder Großabnehmern (Hersteller, die die Ware als Zulieferteil für seine eigene Produktion verwendet oder nichtgewerbliche Abnehmer wie Vereine, Behörden, etc.) angeboten. In beschränktem Umfang können an bestimmten Tagen während bestimmter Öffnungszeiten auch Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden. Dies darf jedoch nicht Überhand nehmen, damit der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht verändert wird.

Ausstellungen

- Eine Vielzahl von Anbietern müssen teilnehmen.
- Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- Das Angebot muss ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder – gebiete zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Information zum Zwecke der Absatzförderung darstellen.

Spezialmärkte

- Mindestens 12 gewerbliche Anbieter müssen teilnehmen. Die Teilnahme Privatanbieter ist unschädlich. Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen. Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).
- Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- Sie muss im Allgemeinen regelmäßig wiederkehren (z. B. halbjährliche oder jährliche Durchführung).
- Es dürfen nur bestimmte Waren feilgeboten werden (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen – kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Die Waren müssen entweder einzeln aufgezählt oder nach ihrer stofflichen bzw. auf die Gattung bezogenen Verwandtschaft (z. B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug) oder nach dem Verwendungszweck (z. B. Kräutermarkt, Mineralienmarkt, Hochzeitsmarkt) festgelegt werden.
- Zeitliche Mindestabstände der Spezialmärkte von vier Wochen bezogen auf die betreffende Gemeinde (Festsetzungsgebiete/Orts- und Stadtteile) müssen eingehalten werden.

Jahrmärkte

- Mindestens 12 gewerbliche Anbieter müssen teilnehmen. Die Teilnahme privater Anbieter ist unschädlich. Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen. Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter überwiegen (mehr als 50 %).
- Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- Sie muss im Allgemeinen regelmäßig wiederkehren (z. B. jährliche Durchführung).
- Es dürfen Waren aller Art feilgeboten werden (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen – kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Hierzu gehören z. B. Weihnachts- und Adventsmärkte, Trödel- und Flohmärkte.
- Zeitliche Mindestabstände der Märkte von vier Wochen bezogen auf die betreffende Gemeinde (Festsetzungsgebiete/Orts- und Stadtteile) müssen eingehalten werden.

Wochenmärkte (incl. Großmarkt)

- Eine Vielzahl von Anbietern ist erforderlich. Je nach Einzugsbereich, jahreszeitlich begrenztem Angebot und Umfang der Warenarten kann die Anbieterzahl unterschiedlich sein.
- Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein und regelmäßig (z. B. an bestimmten Wochentagen) stattfinden.
- Es dürfen nur bestimmte Waren wie Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei feilgeboten werden.

Volksfeste

- Es muss sich um eine regelmäßige zeitlich begrenzte Veranstaltung handeln.
- Eine Vielzahl von Anbietern, die unterhaltende Tätigkeiten ausüben und Waren feilbieten sind erforderlich.
- Die Tätigkeiten oder Waren müssen üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Wann dürfen Eintrittsgelder erhoben werden?

Nur bei Wochen- und Jahrmärkten darf der Veranstalter von den Besuchern kein Eintrittsgeld verlangen.

Kontaktdaten:

Rubin, Markus

Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung
Lahde, Zimmer 5

Telefon 05702 822 – 212

Telefax 05702 822 – 298

m.rubin@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220
info@petershagen.de
www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr

Wer kann einen Antrag auf Festsetzung stellen?

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein (wie z. B. eine GmbH oder ein eingetragener Verein, nicht jedoch eine GbR). Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte oder Pflichten erwirbt, so z.B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Als Veranstalter kommen auch Kommunen, Veranstaltungsgesellschaften, Gewerbevereine und Kammern in Betracht.

Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung, sowie nach den Öffnungszeiten.

Die Festsetzung eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung. Der Veranstalter muss die Stadt Petershagen informieren, wenn eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird. Festsetzungsanträge sind i.d.R. abzulehnen, wenn

- die Veranstaltung nicht den jeweiligen Bedingungen entspricht,
- Antragsteller oder beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
- die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht oder Schutzinteressen der Veranstaltungsteilnehmer oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewahrt sind,
- Spezial- oder Jahrmärkte ganz oder teilweise in Ladenlokalen abgehalten werden sollen
- die Veranstaltung an einem so genannten stillen Feiertag stattfinden soll (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag).

Möglich ist auch, dass von der Stadt Petershagen ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen wird, wenn dieser nicht die erforderliche gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Festsetzung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Marktprivilegien

Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt. Dies sind im Einzelnen:

- Die Vorschriften des stehenden Gewerbes finden keine Anwendung.
- Für den Vertrieb von Waren und Leistungen ist keine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden.
- An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid. Die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung und des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.
- Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen findet keine Anwendung.

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist Jedermann berechtigt, der zum Teilnehmerkreis gehört. Der Veranstalter kann zur Erreichung des Veranstaltungszweckes die Teilnahme auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen (z. B. nur gewerbliche) beschränken oder, wenn sachlich gerechtfertigt, z. B. aus Platzgründen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher ausschließen. Hierbei ist zu beachten, dass gleichartige Unternehmen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden dürfen (Diskriminierungsverbot).

Anbieter- und Ausstellerverzeichnis
zum Antrag auf Festsetzung eines Marktes vom _____

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Gegenstand	gewerblich
1.					<input type="checkbox"/>
2.					<input type="checkbox"/>
3.					<input type="checkbox"/>
4.					<input type="checkbox"/>
5.					<input type="checkbox"/>
6.					<input type="checkbox"/>
7.					<input type="checkbox"/>
8.					<input type="checkbox"/>
9.					<input type="checkbox"/>
10.					<input type="checkbox"/>
11.					<input type="checkbox"/>
12.					<input type="checkbox"/>
13.					<input type="checkbox"/>
14.					<input type="checkbox"/>
15.					<input type="checkbox"/>
16.					<input type="checkbox"/>
17.					<input type="checkbox"/>
18.					<input type="checkbox"/>
19.					<input type="checkbox"/>
20.					<input type="checkbox"/>
21.					<input type="checkbox"/>
22.					<input type="checkbox"/>
23.					<input type="checkbox"/>
24.					<input type="checkbox"/>
25.					<input type="checkbox"/>
26.					<input type="checkbox"/>
27.					<input type="checkbox"/>
28.					<input type="checkbox"/>
29.					<input type="checkbox"/>
30.					<input type="checkbox"/>

Unterschrift Antragsteller